



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Entwurf eines Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006; Stellungnahme

Geschäftsza Präs.II-1429/54

hl 13.03.2006

Innsbruck,

zu GZ BMJ-B4.973/0003-I 1/2006 vom 31. Jänner 2006

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Die Ziele des Entwurfes, die Selbstbestimmung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen zu stärken und durch die Regelung der Entscheidung über die medizinische Behandlung und den Aufenthalt solcher Personen die in der Praxis bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Es bleiben aber noch Fragen offen. So fällt auf, dass der Entwurf den Besonderheiten von nicht voll geschäftsfähigen Elternteilen und deren Kindern nicht ausreichend Rechnung trägt. Weiters stellt sich die Frage, ob nicht die Bestimmung des § 8 Abs. 3 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/ 1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.155/ 2005, sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Länder an den gegenständlichen Entwurf anzupassen sind.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I (Änderungen des ABGB):

Zu Z. 5 (§ 268):

Im Abs. 2 hat es zu lauten: " ... für die Besorgung ihrer Angelegenheiten im Fall ihrer psychischen Krankheit..."

Zu Art. IV (Änderungen des Außerstreitgesetzes)Zu Z. 1 (§ 126 Abs.1):

Da es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass auch Eltern oder Elternteile eines Kindes nicht voll geschäftsfähig sind, der Jugendwohlfahrtsträger aber nicht verständigt wird, sollte in dieser Bestimmung ausdrücklich eine entsprechende Mitteilungspflicht an den Jugendwohlfahrtsträger vorgesehen werden.

Nach § 145 a ABGB hat ein Elternteil, solange er nicht voll geschäftsfähig ist, nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten.

Ein bereits bestellter Sachwalter nimmt nicht die Rechte und Pflichten der dem Betroffenen zukommenden Obsorge wahr.

Die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung im Rahmen der Pflege und Erziehung des Kindes kommen nach § 145 a in Verbindung mit § 211 ABGB dem Jugendwohlfahrtsträger bei nicht voll geschäftsfähigen und allein mit der Obsorge betrauten Müttern nur dann ex lege zu, wenn die beschränkte Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder unmittelbar nach der Geburt gegeben ist.

Sofern ein allein mit der Obsorge betrauter Elternteil aufgrund von Krankheit oder Behinderung im Lauf seines Lebens geschäftsunfähig wird, übernimmt die Vertretung des Kindes weder der Sachwalter noch ex lege der Jugendwohlfahrtsträger. Die Vertretungsbefugnis der Eltern und anderer nächster Angehöriger nach § 284e ABGB (in Verbindung mit § 1034 ABGB) beinhaltet nicht die Obsorge für das Kind des beschränkt geschäftsfähigen Elternteiles. Es wäre daher ein entsprechender Obsorgeträger für das Kind zu bestellen. Nicht voll geschäftsfähige Elternteile können aber grundsätzlich in der Lage sein, die Pflege und Erziehung (Innenverhältnis) ihres Kindes auszuüben.

Zu Art. VII (Änderungen der Notariatsordnung)zu Z.2 (§ 140 h):

Im Abs. 4 sollte ein Hinweis vorgesehen werden, dass im Rahmen der Vertretungsbefugnis von Angehörigen die Ausübung der Obsorge im Hinblick auf ein Kind des nicht voll geschäftsfähigen Elternteils nicht beinhaltet ist und daher allenfalls ein Obsorgeantrag bei Gericht einzubringen ist bzw. die Beratung der Jugendwohlfahrt in Anspruch genommen werden kann.

Hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 5 wäre zu überlegen, ob nicht auch den Jugendwohlfahrtsträgern eine Abfragemöglichkeit eingeräumt werden sollte.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor